
Tarifordnung

für den Verkehr mit TAXEN -Taxentarif- für das Gebiet der Stadt Andernach vom 22.06.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1960) in Verbindung mit den §§ 28, 27, 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 13.02.1996 (GVBl. 1996 S. 115), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird die Tarifordnung für den Verkehr mit Taxen -Taxentarif- für das Gebiet der Stadt Andernach vom 22.06.2001, zuletzt geändert am 11.12.2014, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

1. Bei der Beförderung von Personen innerhalb der Stadt Andernach mit in Andernach als Betriebssitz zugelassenen Taxen gilt der Tarif gemäß § 2 dieser Verordnung.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst das Stadtgebiet Andernach einschließlich der Stadtteile Eich, Miesenheim, Namedy und Kell.
3. Beförderungen über die Grenzen der Stadt Andernach hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Dabei dürfen die Entgelte gemäß § 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke darf nicht niedriger sein als der Tarifpreis für den innerhalb der Stadt Andernach zurückgelegten Streckenteil.
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975, in der Fassung vom 26.05.1998 (BGBl. I S. 1159), wird verwiesen.

§ 2 Tarif**1. BEFÖRDERUNGSENTGELT**

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartegeld zusammen.
Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,10 EUR, berechnet.

1.1 ALLGEMEINES

Das Beförderungsentgelt ist zu berechnen ab Inanspruchnahme der Taxe, bei Abholfahrten ab Eintreffen der Taxe am Abholort.

1.2 TARIF I (bei Beförderung bis zu 4 Personen)

Grundpreis = 4,00 €

zzgl. Kilometerpreis
für die ersten 3 Kilometer = 2,80 €
ab dem 4. Kilometer = 2,30 €

1.21 TARIF II (bei Beförderung von 5 und mehr Personen mit „Großraumfahrzeug“)

Grundpreis = 10,50 €

zzgl. Kilometerpreis
für die ersten 3 Kilometer = 2,80 €
ab dem 4. Kilometer = 2,30 €

1.3 WARTEGELD

Das Wartegeld beträgt
pro Stunde = 36,00 €

1.4 ZUSCHLÄGE

Mit dem Fahrpreis (Tarif I und II) ist die Beförderung von Kleintieren und von Gepäck abgegolten.

1.5 NICHTZUSTANDEKOMEN des Beförderungsvertrages

B 4

Verzichtet der Besteller nach Ankunft auf die Benutzung der Taxe, so hat er den Grundpreis nach Tarif I zu zahlen.

2. PREISBINDUNG UND ZAHLUNG des Beförderungsentgeltes

Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe auszustellen.

3. MITFÜHREN DER TARIFORDNUNG

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. ANFAHRTEN sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.
Innerhalb des Pflichtfahrgebietes werden Anfahrten nicht berechnet.
2. ABHOLFAHRTEN setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zu einem Fahrziel.
3. ZIELFAHRTEN sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit derselben Taxe zurückfährt, sondern bei denen die Taxe am Ziel entlassen wird.
4. RUNDFAHRTEN sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrzielen und zurückbefördert wird.

5. FAHRWEG

Der Fahrer hat den verkehrsgünstigsten Weg zum Ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.

B 4

6. WARTEZEITEN

sind alle Stillstände der Taxe während deren Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer, einen technischen Mangel am Fahrzeug, Unfall unter Beteiligung des Fahrzeuges, Hilfestellung gem. § 323 c Strafgesetzbuch, Polizeikontrollen verursacht wurde.

Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

§ 4 Ausnahmen

Krankenfahrten unterliegen dieser Tarifordnung nur, wenn kein Rahmenabkommen mit den Kostenträgern Anwendung findet.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 26.05.1998 (BGBl. I S. 1159) sind Taxen mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.
2. Fahrten innerhalb des Stadtgebietes sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis und die Tarifstufe anzeigen. Ein anderer als der angegebene Fahrpreis darf nicht gefordert werden.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

5. Bei Tarifänderungen haben Nacheichungen innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe C und Ziff. 4 sowie Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

B 4

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung zur Tarifordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Andernach, den 15.12.2022
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

- 1 eingefügt durch 1. Änderungsverordnung zur Tarifordnung für den Verkehr mit TAXEN - Taxentarif für das Gebiet der Stadt Andernach vom 18.12.2006
- 2 eingefügt durch 2. Änderungsverordnung zur Tarifordnung für den Verkehr mit Taxen – Taxentarif für das Gebiet der Stadt Andernach vom 02.02.2012
- 3 eingefügt durch 3. Änderungsverordnung zur Tarifordnung für den Verkehr mit Taxen – Taxentarif für das Gebiet der Stadt Andernach vom 11.12.2014
- 4 eingefügt durch 4. Änderungsverordnung zur Tarifordnung für den Verkehr mit Taxen – Taxentarif für das Gebiet der Stadt Andernach vom 15.12.2022